

Absolvierung einer Lehrpraxis Rahmenbedingungen für Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Allgemeinmedizin

Finanzierung und Förderung der verpflichtenden Lehrpraxisausbildung in Allgemeinmedizin gemäß § 7 Abs. 4 Ärztegesetz

Die Förderung wird nur für Ärztinnen und Ärzte gewährt, die sich am Ende der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß der Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO2015) befinden und in einer Lehr(gruppen)praxis für 6 Monate eine Ausbildung in Allgemeinmedizin gemäß den Vorgaben des Ärzteausbildungsrechts erhalten.

Der Förderung erfolgt nur, wenn der/die auszubildende Arzt/Ärztin entweder weiter in einer als Ausbildungsstätte für Allgemeinmedizin anerkannten Krankenanstalt angestellt bleibt und für den Umfang der Lehrpraxisausbildung an die Lehr(gruppen)praxis dienstzugeteilt wird oder in einer Lehr(gruppen)praxis angestellt ist.

Der Umfang der Förderung bezieht sich auf Stundenausmaß von 30 Stunden pro Woche. Als Bemessungsgrundlage wird das aktuelle Gehalt des Turnusarztes im Krankenhaus bei Dienstzuteilung (Grundgehalt, allgemeine Zulagen und Lohnnebenkosten) herangezogen.

Die Kosten für die Finanzierung der Lehrpraxiszeit werden von Bund, Ländern, Sozialversicherung und Ärzteschaft getragen.

Fragen und Antworten zur Lehrpraxis

1. Wer muss eine Lehrpraxis absolvieren und wie lange dauert diese Zeit?

Alle Turnusärztinnen und Turnusärzte nach der ÄAO 2015 am Ende der Ausbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin in der Dauer von sechs Monaten.

Während dieser Zeit wird das Dienstverhältnis grundsätzlich mit 30 Wochenstunden fixiert (siehe jedoch auch Pkt. 5).

2. Wie komme ich als Turnusarzt/Turnusärztin zu einer Lehrpraxisstelle?

Die Turnusärztin/ der Turnusarzt (= Lehrpraktikant/in) bewirbt sich zeitgerecht beim Lehrpraxisinhaber um eine Lehrpraxisstelle, um allfällige Stehzeiten zwischen abgeschlossenem Turnus im Krankenhaus und dem Beginn der Lehrpraxis zu vermeiden.

Der Lehrpraxisinhaber und die/der Lehrpraktikant/in sind eigenverantwortlich für das Zustandekommen zuständig.

Auf der Homepage der Ärztekammer für OÖ ist ein Verzeichnis über alle bewilligten Lehrpraxen abrufbar unter www.aekoee.at/lehrpraxis.

Die Ärztekammer für OÖ ist bei der Suche nach einer geeigneten Stelle gerne unterstützend behilflich.

3. Wie schaut die dienstrechtliche/vertragliche Gestaltung aus?

In Oberösterreich erfolgt die Abwicklung über den Dienstgeber, d.h. die Turnusärztin/der Turnusarzt wird im Rahmen ihres/seines Dienstverhältnisses zum Krankenhaus einer Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich dienstzuteilt. Dies ändert allerdings nichts daran, dass sich der Turnusarzt (Lehrpraktikant) eigenverantwortlich um eine Lehrpraxisstelle bewerben muss.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten werden in einer unterschriebenen Vereinbarung zw. Dienstgeber, Lehr(gruppen)praxisinhaber und Turnusärztin/-arzt festgelegt.

4. Welche finanzielle Abgeltung (Entgelt) gibt es während der Lehrpraxiszeit?

Durch die Dienstzuteilung tritt in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung (z.B. persönliche Gehaltseinstufung) der Turnusärztin/des Turnusarztes – mit Ausnahme einer allfälligen auf das tatsächliche Beschäftigungsausmaß angepassten aliquoten Entlohnung – keine Änderung ein.

Das Dienstverhältnis bleibt aufrecht, das Beschäftigungsausmaß wird auf das für Lehrpraxen gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungsausmaß von max. 30 Wochenstunden angepasst.

Für die Zeit der Lehrpraxis wird zwischen dem Krankenhaus und dem Lehrpraktikanten eine gesonderte befristete vertragliche Vereinbarung getroffen.

5. Kann ich während der Lehrpraxiszeit auch im Krankenhaus arbeiten?

Dienstgeber und Lehrpraktikant/in können vereinbaren, dass die/der Lehrpraktikant/in während der Dienstzuteilung weiterhin auch beim Dienstgeber tätig ist, z.B. zur Leistung von Diensten, etc. Allfällige Überstunden sind gesondert von jener Stelle abzugelten, welche die Überstunden angeordnet hat.

Die/der Lehrpraktikant/in hat allerdings keinen Anspruch auf eine Tätigkeit beim Dienstgeber und vice versa hat der Dienstgeber keinen Anspruch auf eine Tätigkeit der Lehrpraktikantin/des Lehrpraktikanten im Krankenhaus.

Auf die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften ist jedenfalls zu achten.

6. Welche Pflichten/Rechte habe ich als Lehrpraktikantin/Lehrpraktikant?

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in der jeweiligen Dienstzuteilungsvereinbarung geregelt, z.B. Urlaubs- oder Krankenstandsmeldung und dgl.

7. Wohin kann ich mich bei Fragen zur Lehrpraxis wenden?

Grundsätzliche an jene Landesärztekammer, in der der Dienstgeber (Krankenhaus) seinen Sitz hat.

Ansprechperson bei der Ärztekammer für OÖ: Julia Nobis, Tel.: 0732/778371-205, E-Mail: nobis@aekoee.at

Das Referat für Lehrpraxis bei der Österreichischen Ärztekammer beschäftigt sich ebenso mit spezifischen Fragen der Lehrpraxis und den Ausbildungsfragen bezüglich der Lehrpraxis in enger Zusammenarbeit mit dem Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer.